

Inhaltsverzeichnis	Seite
Wahlbekanntmachung	36-38
Richtlinie Stärkung der ärztlichen Versorgung durch Förderung von Niederlassungen in der Gemeinde Oyten	38-40
Förderrichtlinie für Veranstaltungen für/mit Senioren in der Gemeinde Oyten	41-42
Richtlinie über die Förderung von Vereinen in der Gemeinde Oyten (außer Turn-, Sport- und Schützenvereinen)	42-44

Wahlbekanntmachung

1 Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2 Die Gemeinde Oyten ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15: 30 Uhr in den Räumlichkeiten des Kreishauses des Landkreises Verden, Lindhooper Straße 67 in 27283 Verden zusammen.

3 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre

Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5 Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Gesetzbuches).

7. In den folgenden Wahlbezirken der Gemeinde Oyten werden für die Europawahl am 9. Juni 2024 Stimmzettel verwendet, auf denen für wahlstatistische Auszählungen Unterscheidungsaufdrucke nach Geschlecht und Geburtsjahr vermerkt sind:

007 Oyten Süd IV

009 Sagehorn II

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Ort, Datum

Oyten, 16.05.2024

Gemeinde Oyten

Die Bürgermeisterin

Richtlinie Stärkung der ärztlichen Versorgung durch Förderung von Niederlassungen in der Gemeinde Oyten

I. Präambel

1. Zweck der Zuwendung

Die Gemeinde Oyten möchte die ärztliche Versorgung auch zukünftig sicherstellen und deshalb die Niederlassung von Medizinerinnen und Medizinern finanziell fördern.

In den nächsten Jahren werden zunehmend mehr Ärztinnen und Ärzte in der Gemeinde Oyten ihre Praxis altersbedingt aufgeben, so dass in mehreren Bereichen eine Unterversorgung droht. Zudem entscheiden sich immer weniger Ärztinnen und Ärzte für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Durch das Förderprogramm soll eine Niederlassung attraktiver gestaltet und ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlicher Haus- oder Facharzt bzw. als vertragsärztlich tätige Haus- oder Fachärztin. Auch die Anstellung eines Haus- oder Facharztes bzw. einer Haus- oder Fachärztin im Fördergebiet ist förderfähig. Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Gründung einer Zweigpraxis gefördert werden.

Die Entscheidung über die Förderung der jeweiligen Facharztgruppen trifft die Gemeinde Oyten nach Abstimmung mit der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.

3. Fördergebiet

Fördergebiet ist das Gemeindegebiet.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Haus- und Fachärzte, die sich in der Gemeinde Oyten im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im ärztlichen Bereich niederlassen oder eine Zweigpraxis gründen.

Darüber hinaus können Ärztinnen und Ärzte, die solche für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Haus- oder Facharzt/ärztin anstellen, eine Förderung erhalten. Sofern sich der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten muss, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet, ist eine Förderung nicht möglich. Ein Ortswechsel der Ärztin bzw. des Arztes innerhalb der Gemeinde Oyten ist von der Förderung ausgenommen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

- die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht und die zulassungsrechtliche Entscheidung erfolgt ist,
- der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin sich verpflichtet, die ärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen bzw. dass das Anstellungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung beginnt. Ausnahmen sind rechtzeitig mit schriftlichem Antrag mit der Gemeinde Oyten abzustimmen,
- der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin sich bei einer Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis verpflichtet, die ärztliche Tätigkeit für die Dauer von fünf Jahren auszuüben,
- im Falle der Gründung einer Zweigpraxis ein Stundenumfang von mindestens zehn Stunden pro Woche verteilt auf mehrere Tage erreicht wird,
- bei neu begonnenen Anstellungsverhältnissen der Arztsitz mindestens drei Jahre besetzt bleibt,
- mit der Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung vor der Bewilligung nicht begonnen wurde oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Niederlassung, Gründung der Zweigpraxis bzw. Anstellung erteilt worden ist.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendung

Die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert.

Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zulassung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.

6.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderhöhe beträgt bei einer Niederlassung einmalig 30.000,-€.

Bei Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung liegt die Zuwendung bei 15.000,-€.

6.3 „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., ist zu beachten.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- die ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird, außer eine schriftliche Ausnahme liegt vor;
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet werden;

- die ärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).

Die Zuwendung ist bei Beendigung der ärztlichen Tätigkeit bzw. Aufgabe der Zweigpraxis anteilig zurückzuzahlen, und zwar bei Eintritt des die Rückzahlungspflicht begründenden Ereignisses

- bis zur Vollendung des ersten Bindungsjahres vollständig,
- bis zur Vollendung des zweiten Bindungsjahres zu vier Fünftel,
- bis zur Vollendung des dritten Bindungsjahres zu drei Fünftel,
- bis zur Vollendung des vierten Bindungsjahres zu zwei Fünftel.
- bis zur Vollendung des fünften Bindungsjahres zu einem Fünftel.

II. Verfahren

1. Antragstellung

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zusammen mit den dort genannten Unterlagen bei der Gemeinde Oyten, Wirtschaftsförderung zu stellen.

2. Bewilligung und Auszahlung

Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet die Gemeinde Oyten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Förderungen können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Oyten erlässt gegenüber dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Rechtsfolge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

3. Nachweis der Verwendung

Die Gemeinde Oyten ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, entsprechend erforderliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Oyten vom 15.04.2024 zum 01.05.2024 in Kraft.

Oyten, 30.04.2024

Röse
Bürgermeisterin

Förderrichtlinie für Veranstaltungen für/mit Senioren in der Gemeinde Oyten

1. Allgemeines

1.1

Die Gemeinde Oyten erkennt an, dass der Seniorenarbeit in allen Vereinen, Organisationen und Verbänden eine starke Bedeutung zukommt. Diese Richtlinie soll deshalb dazu beitragen, die Bemühungen um die Senioren zu fördern.

1.2

Eine Förderung können alle Vereine, Organisationen und Verbände, inkl. der Kirchen, mit Sitz in der Gemeinde Oyten beantragen.

1.3

Die Bereitstellung der Fördermittel ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Oyten. Auf die Mittelbereitstellung besteht kein Rechtsanspruch und richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

1.4

Es kann für bis zu 2 Veranstaltungen je Verein, Organisation oder Verband im Kalenderjahr ein Zuschuss für jede anwesende Person mit Hauptwohnsitz in Oyten, die das 65. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden.

Bei teilnehmenden Personen, die in Langzeitpflege in einem Senioren- oder Pflegeheim wohnen, gilt das Heim (unabhängig vom Meldestatus) als Hauptwohnsitz. Für diese Teilnehmenden entfällt die Prüfung des Alters.

2. Art und Höhe der Zuschüsse

Der Zuschuss beträgt je Seniorenveranstaltung

- | | |
|---|------------------|
| a) in eigenen oder kostenfrei zur Verfügung gestellten Räumen | 4,00 Euro/Person |
| b) in angemieteten Räumen, Gaststätten o.Ä. | 5,00 Euro/Person |

3. Verfahren

3.1

Die Haushaltsmittel, die nach der Ziff. 2 dieser Richtlinie bereitgestellt werden, können auf Antrag bei der Gemeinde Oyten abgerufen werden.

Der Zuschuss ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Teilnehmer-Liste mit Name, Anschrift und Unterschrift der Anwesenden beizufügen.

3.2

Für Teilnehmende aus einem Senioren- oder Pflegeheim ist, soweit die Kriterien Hauptwohnsitz und/oder Alter nicht erfüllt sind, eine Bescheinigung der Einrichtung beizufügen. Diese kann für mehrere Teilnehmende in Listenform erfolgen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung für Veranstaltungen für/mit Senioren tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Zeitgleich wird die Förderungsrichtlinie für Altenveranstaltungen, Alten- und Müttergenesungskuren sowie Kinderkuren, einschl. Kindererholungsmaßnahme in der Fassung, die der Verwaltungsausschuss am 25.02.2002 beschlossen hat, aufgehoben.

Oyten, 30.04.2024

R ö s e
Bürgermeisterin

Richtlinie über die Förderung von Vereinen in der Gemeinde Oyten (außer Turn-, Sport- und Schützenvereinen)

1. Allgemeines

1.1

Diese Richtlinie soll die Vereine bei ihrem aktiven Engagement für die örtliche Gemeinschaft unterstützen.

Im Vordergrund steht hierbei die jugendpflegerische Arbeit und die Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

1.2

Eine Förderung nach dieser Richtlinie können nur die Vereine erhalten, die ihren Sitz in der Gemeinde Oyten haben. Ausnahmen kann der Verwaltungsausschuss in Einzelfällen zulassen.

1.3

Die Bereitstellung der Fördermittel ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Oyten. Auf die Mittelbereitstellung besteht kein Rechtsanspruch.

1.4

Die gemeindlichen Zuschüsse dürfen nur zur Förderung des in Ziffer 1.1 genannten Zwecks verwendet werden.

2. Bereitstellung, Wartung und Unterhaltung von Anlagen

Den Vereinen werden die gemeindeeigenen Anlagen mit ihren Nebeneinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen und Belegungspläne unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist schriftlich zu beantragen.

Wartung und Unterhaltung ist Aufgabe der Gemeinde Oyten.

Im Übrigen gelten die mit den Vereinen jeweils abgeschlossenen Mietverträge, Pachtverträge oder Benutzungsvereinbarungen.

3. Finanzielle Förderung

3.1

Für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, das seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oyten hat, wird ein Zuschuss von 20,00 € jährlich gewährt (Jugendförderung).

3.2

Den örtlichen Vereinen kann auf schriftlichen Antrag eine einmalige Beihilfe gewährt werden.

Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.

Von anderen Stellen gewährte oder in Aussicht gestellte Zuwendungen sowie Eigenleistungen des Vereins in angemessener Höhe sind zu berücksichtigen.

3.3 Sonstige Zuschüsse

Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde Oyten die Förderung des Vereinslebens durch vielfältige Weise.

Die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführten Zuschüsse werden den Vereinen auf Antrag zur Verfügung gestellt, so lange die Voraussetzungen erfüllt sind oder eine Bezuschussung durch Änderung der Richtlinie gestrichen wird.

4. Verfahren

4.1

Die Haushaltsmittel, die nach der Ziff. 3.1 dieser Richtlinie bereitgestellt werden, können von den Vereinen auf Antrag bei der Gemeinde Oyten abgerufen werden.

Für diese vorgesehenen Zuschüsse werden nur diejenigen Mitglieder berücksichtigt, die jeweils am Jahresanfang Mitglied des Vereins sind.

Ein Antrag kann nur für das laufende Kalenderjahr erfolgen.

4.2 Anträge auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe

Anträge auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe müssen bis zum 01.09. des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden, damit eine Beratung im Rahmen der Haushaltsplanberatung für das kommende Haushaltsjahr möglich ist.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme mit Bauzeichnung,
- b) ein Kostenvoranschlag,
- c) ein Finanzierungsplan,

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antrag bewilligt wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ansonsten gleichzeitig zu beantragen.

4.3

Gemeindliche Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Empfänger sich bereit erklären, die zweckentsprechende Verwendung der gemeindlichen Mittel durch die Gemeinde Oyten nachprüfen zu lassen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Die bestehende " Richtlinie über die Förderung von Vereinen in der Gemeinde Oyten, (außer Turn-, Sport und Schießvereinen)" vom 01.05.2008 wird durch diese Richtlinie ersetzt.

Oyten, 30.04.2024

Lfd. Nr.	Zuschussart	Betrag	Bemerkungen
01	Jugendförderung	20,00 €	pro jungendliches Mitglied
02	Zuschuss zu Erntefesten a) Spielmannszug b) pro Festwagen	50,00 € 5,00 €	
03	Zuschuss Rassegeflügelzuchtverein	180,00 €	Jährliche Rassegeflügelschau
04	Chorleiterzuschuss	550,00 €	

Folgende Vereine, deren Sitz nicht in der Gemeinde Oyten ist, werden gem. Ziffer 1.2 gefördert:

01	DLRG Achim	20,00 €	Jugendförderung für jedes Mitglied aus Oyten
02	Deutsches Kinderhilfswerk	Mitgliedsbeitrag (Jahresbetrag, zzt. 75,00 Euro)	